



Liebe Kollegin,  
lieber Kollege,

die Frauenabteilung ist ein wichtiger Bereich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (GdG). Unser Kapital sind die Mitglieder aus allen Bereichen und Unternehmungen der kommunalen Einrichtungen Österreichs.

Die Frauenabteilung hat ihren Sitz in Wien und setzt sich für die Anliegen der Gewerkschaftsmitglieder für ganz Österreich ein. Jedes Bundesland hat eine Frauenvorsitzende. Länderübergreifende Angelegenheiten werden im Bundesfrauenausschuss behandelt.

Frauenpolitik ist eine Querschnittsmaterie, welche sich in allen Bereichen widerspiegelt. Die Frauenabteilung ist daher Ansprechpartnerin für alle Mitglieder der GdG, in jeder Anstellungsform.

Im Mittelpunkt unserer Überlegungen und Handlungen stehen immer die Interessen unserer Mitglieder.

Ihre Frauenabteilung  
der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

### Ihre GdG Frauen in der Zentrale

1090 **Wien**, Maria Theresienstrasse 11  
Telefon: (01) 313 16 – 83670, e-mail: frauen@gdg.at

Christa Hörmann, Bundesfrauenvorsitzende  
e-mail: christa.hoermann@wienkav.at

Helene Roth, Bundesfrauenvorsitzende-Stv.  
e-mail: helene.roth@gdg.at

Sabine Weissmann, Bundesfrauenreferentin  
e-mail: sabine.weissmann@gdg.at

Gabriele Schiel, Sekretariat  
e-mail: gabriele.schiel@gdg.at

### Ihre GdG Frauen in den Bundesländern

**Burgenland** Helga Stöger  
Telefon: 02622 / 77277 – 12  
e-mail: stoeger.helga@aon.at

**Kärnten** Romana Scharf  
Telefon: 0650 / 580 91 80  
e-mail: romana\_scharf@yahoo.de

**Niederösterreich** Margot Liernberger  
Telefon: 02742 / 325/20  
e-mail: margot.liernberger@gdg.at

**Oberösterreich** Christiane Ecker  
Telefon: 07252/74932  
e-mail: christiane.ecker@steyr.gv.at

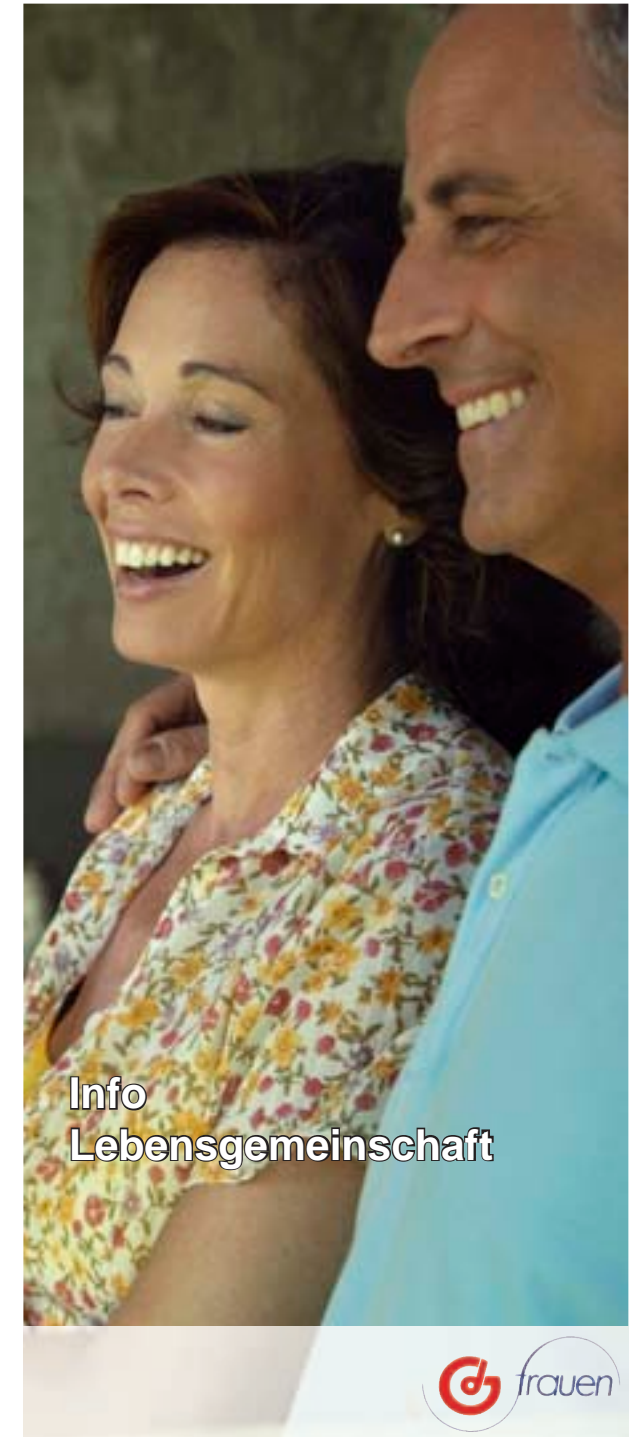
**Salzburg** Petra Berger-Ratley  
Telefon: 0662/8072-4703  
e-mail: petra.berger-ratley@stadt-salzburg.at

**Steiermark** Elisabeth Aufreiter  
Telefon: 0316/7060/1048  
e-mail: elisabeth.aufreiter@stadt.graz.at

**Tirol** Verena Steinlechner-Graziadei  
Telefon: 0512/502/5192  
e-mail: v.steinlechner@ikb.at

**Vorarlberg** Doris Pfeiffer  
Telefon: 05574/410/4444  
e-mail: doris.pfeiffer@bregenz.at

Impressum | Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien | Tel: (01) 313 16 - 83 00 | Fax: (01) 313 16 - 83616  
E-Mail: frauen@gdg.at | Redaktion: Werbemittel-Arbeitskreis | Grafik: Michael Gludovatz | Fotos: Corbis, Digitalvision, Fotolia.com,



Info  
Lebensgemeinschaft





## Lebensgemeinschaft – Was heißt das!

### Was ist eine Lebensgemeinschaft?

Länger andauernde Wohn-/Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft.

### Welche Arten sind möglich?

- Mann/Frau
- Frau/Frau
- Mann/Mann

### Wohnung

- Gemeinsamer Mietvertrag möglich und sinnvoll
- Bei Mietwohnungen 3 Jahre mindestens gemeinsam, dann nach Tod Übernahme möglich (Eintrittsrecht in den Mietvertrag)
- gemeinsames Wohnungseigentum ist möglich

Keine gesetzlich vorgesehene Treue-, Versorgungs- und Unterhaltspflicht – können mit Partnerschaftsvertrag vereinbart werden.

Gemeinsames Konto ist möglich; Vorsicht bei Trennung!

Was während der Lebensgemeinschaft erworben wird, gehört dem, der es erworben hat; dies gilt auch

für Gegenstände, die für den gemeinsamen Haushalt erworben werden (Vorsicht, wenn ein Teil nur Haushalt führt und kein eigenes Einkommen hat – Regelung in einem Partnerschaftsvertrag sinnvoll).

Bei Krankenversicherung ist Mitversicherung jenes(r) Lebensgefährten möglich, der/die keine eigene Versicherung hat und den gemeinsamen Haushalt führt.

Kein Recht auf Pension des/der Partners/Partnerin – aber auch keine Anrechnung des Einkommens des/der Lebensgefährten auf Witwer/Witwenpension.

Erbrecht nur wenn ein Testament vorhanden ist und in diesem als Erbe/Erbin eingesetzt; Abschluss einer Lebensversicherung zugunsten des Lebensgefährten/Lebensgefährtin möglich.

Pflegefreistellung auch für Lebensgefährten.

Keine Auskunft bei Spitalsaufenthalt wenn nicht ansprechbar (z.B. nach Unfall, Koma). Patientenverfügung bei Notar hinterlegen (Formular im Internet) – gilt auch in Ehe.

### Trennung

- Einvernehmliche Trennung
- Partnerschaftsvertrag zur Absicherung bei Trennung
- Ohne Partnerschaftsvertrag bekommt jeder das, was er selbst in die Lebensgemeinschaft mitgebracht und während dessen selbst erworben hat.

Adoption eines Kindes: möglich; es kann aber nur ein Partner Adoptivvater/-mutter sein; Ehepaare werden bei „Vergabe“ bevorzugt.

Gemeinsame Kinder: Mutter trägt allein die Obsorge, außer wenn Gericht auf Antrag die geteilte Obsorge beider Elternteile bewilligt.

Vaterschaft kann anerkannt oder durch Klage festgestellt werden.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gegenüber gleich gestellt.